

Förderungsantrag für Lastmanagementsysteme

GZ: ABT15-

Von der **Einreichsstelle** auszufüllen

Förderungswerber:in: Natürliche Person Juristische Person

(Familien)Name:

Akad. Grad(e):

Vorname(n):

Geburtsdatum:

Ansprechperson / Vertretungsfunktion:

Straße und Haus-Nr.:

PLZ:

Ort:

Pol. Bezirk:

Gemeinde:

Registercode: (Firmenbuch-, Vereinsregisternummer, etc.):

Telefon:

E-Mail/Fax:

Kontodaten Förderungswerber:in

Kontoinhaber:in

BIC:

IBAN:

A

T

Vorsteuerabzugsberechtigung: Ja Nein UID Nr.

Rechtsverhältnis *(Zutreffendes bitte ankreuzen):*

- Eigentümer:innen und Eigentümer:innengemeinschaften
- Bevollmächtigte Hausverwaltung
- Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes, sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist

Einreichsstelle:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Landhausgasse 7, A-8010 Graz

Telefon: 0316 / 877 – 3955

E-Fax: 0316 / 877 - 4569

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

Web: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Eingangsstempel:

Objektadresse

Straße und Haus-Nr.:

PLZ:

Ort:

Pol. Bezirk:

Gemeinde:

Anzahl der Wohnungen

Anzahl der Dauerparkplätze

Anzahl der installierten Ladepunkte des Lademanagementsystems

Investitionssumme

Erforderliche Beilagen

Von dem/der Förderungswerber:in beizulegen

- ausgefüllter **Förderungsantrag**
- **Rechnungen** mit Zahlungsnachweisen (Kopie) von einem befugten Händler namentlich auf den Antragsteller/ die Antragstellerin ausgestellt mit zumindest folgenden Inhalten: Angaben zur Marke, Art und Leistung des Lastmanagementsystems, Kosten für elektrische Zuleitungen und elektrische Verteiler, Montagekosten; soweit das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, muss die Rechnung auch die vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.
- **Vollständiger Grundbuchauszug** (nicht älter als 12 Monate)
- **Baubewilligung des Wohngebäudes**, aus der die Anzahl der Abstellplätze für Kraftfahrzeuge hervorgeht
- **Meldung über die Errichtung der Ladestation** an den Netzbetreiber (Kopie)
- **Fotos** des installierten Lastmanagementsystems in entsprechender Qualität
- **Nachweis über den Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie** mittels
 - eines Stromlieferungsvertrags, der bestätigt, dass der Strom aus 100 Prozent erneuerbarer Energie (Ökostrom gemäß E-Control) *oder*
 - einer aktuellen Stromrechnung, aus der ersichtlich ist, dass 100 % Ökostrom im Sinne des § 5 Abs. 1 Ökostromgesetzes bezogen wird *oder*
 - des Errichtungsattests einer Photovoltaikanlage mit mindestens 1,5 kWp.
- **Ausführungs- und Erstprüfungsnachweis** eines befugten Elektrounternehmens, aus dem hervorgeht,
 - dass Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren gemäß den Vorgaben der OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektronische Niederspannungsanlagen“ unter Berücksichtigung der OVE EN ICE 61851-1: 2020-01-01 „Konduktive Ladesysteme für Elektrofahrzeuge – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ umgesetzt worden sind *und*
 - dass eine Erstprüfung gemäß OVE E 8101: 2019-01-01 „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.4 Erstprüfung“ durchgeführt worden ist *und*
 - dass basierend darauf die elektrische Anlage sicherheitstechnisch für in Ordnung befunden wird.

De-Minimis-Erklärung (für Unternehmen):

Falls es sich bei der beantragten Projektförderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr.2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 idgF über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 handelt, gilt:

Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 300.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

In den letzten 3 Jahren wurden folgende „De-minimis“-Beihilfen gewährt:

Datum	Förderungsstelle	GZ	Beihilfe EUR
		Summe	

Förderungshöhe

Von der Einreichstelle auszufüllen

Mögliche Ladepunkte des dynamischen Lastmanagementsystems	Förderung [€] max.
Basisförderung bis zu 99 möglichen Ladepunkten	5.000,--
Zuschlag zur Basisförderung je weiteren 50 möglichen Ladepunkten	2.500,--

Investitionssumme: x 0,30 € max. €

Bestätigung der Förderwerberin/des Förderungswerbers

(Vor- und Familien-) Name:

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der angeführten Angaben. Für die gegenständliche Anlage habe ich keine weiteren Zuschüsse oder Förderungen seitens der gleichen oder anderer Landesdienststellen beantragt und gewährt bekommen. Die Förderungsrichtlinie „Elektromobilität – Lastmanagementsysteme und Ladestationen“ gültig vom 1.1.2024 bis 31.12.2024, Steirischer Umweltlandesfonds und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen, habe ich gelesen und bin damit einverstanden. Die Förderungsvoraussetzungen entsprechend den Richtlinien werden erfüllt.

Datum: Unterschrift:

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
- I. **zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung**
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - II. **für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln**
- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen
- zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten
- finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at